

Die Gemeinde Ampfing erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs.2 Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung

über die Benutzung öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Plätze der Gemeinde Ampfing

§ 1

Gegenstand der Satzung, Begriffsbestimmungen

- (1) Als Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gelten die von der Gemeinde Ampfing unterhaltenen öffentlichen Grünflächen und Erholungsgelände. Diese Anlagen stehen als Einrichtungen der Gemeinde Ampfing nach Maßgabe dieser Satzung zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung zur Verfügung.
- (2) Keine Grünanlagen nach Abs. 1 sind
 1. die von der Gemeinde Ampfing unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Sicherheitsstreifen, Straßenbegleitgrün u.ä., die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind;
 2. Flächen im Bereich von Grünanlagen, die seitens der Gemeinde unter Ausschluss der Zweckbestimmung nach Abs. 1 einer privatrechtlichen Regelung unterstellt und entsprechend kenntlich gemacht werden.
- (3) Öffentliche Plätze sind die Flächen, die für den Fußgänger- oder ruhenden Verkehr bestimmt und übergeben sind.

§ 2

Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen und auf den öffentlichen Plätzen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) In den Grünanlagen und auf den öffentlichen Plätzen ist den Benutzern untersagt:
 1. das Entfernen von Bänken, Abfallkörben von ihrem Standort und das Entwenden von Einrichtungsteilen,
 2. ein Verunreinigen dieser Anlagen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen, Plakatieren oder Beschriften bzw. Bemalen,
 3. der Genuss von Alkohol, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird.
 4. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken oder sonstigen Einrichtungen.

- (3) Es ist weiterhin untersagt, nicht zugelassene oder nicht betriebsbereite Kraftfahrzeuge in Grünanlagen oder auf öffentlichen Plätzen abzustellen. Es ist ferner generell das Abstellen bzw. Parken von Kraftfahrzeugen in Grünanlagen und auf solchen öffentlichen Plätzen untersagt, die dafür nicht bestimmt sind.

§ 3

Verhalten in den Grünanlagen

In den Grünanlagen ist den Benutzern außerdem untersagt:

1. Das Fahren und Schieben von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren und das Reiten,
2. das Betreten von mit Verbotsschildern versehenen Anlageflächen, die nicht Wege, Spielflächen oder Liegewiesen sind; Spielplätze und Spieleinrichtungen dürfen nur von Personen der Altersgruppen benutzt werden, für die sie nach der Beschilderung freigegeben sind,
3. das Abweiden, Abmähen, Abernten der Grünanlagen
4. das Ausüben von Sport, insbesondere von Ballspielen auf den allgemein benutzbaren Flächen, soweit dadurch andere Benutzer gefährdet oder belästigt werden können und die Veranstaltung von sportlichen Mannschaftsspielen außerhalb der für diesen Zweck angebotenen Flächen,
5. das Mitführen von Hunden zu Kinderspielplätzen und Grünspielplätzen,
6. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen,
7. der Verkauf von Speisen und Getränken außerhalb der dafür zugelassenen Flächen, der Verkauf sonstiger Waren aller Art, das Anbieten gewerblicher Leistungen,
8. die Beschädigung von Grünanlagen und ihren Bestandteilen sowie
9. das Aufstellen von Grillgeräten sowie das Errichten von offenen Feuerstellen, ausgenommen auf den hierzu eingerichteten Plätzen.

Im Übrigen gelten die Ge- bzw. Verbote in § 2.

§ 4

Weitere Regelungen für das Naturbad „Die grüne Lagune“

- (1) Das Naturbad „Die grüne Lagune“ wird als offene Badestelle betrieben. Sie ist für jeden Benutzer frei zugänglich.
- (2) Das Betreten und Benutzen dieser Anlage ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt. Die Öffnungszeiten werden von der Gemeinde festgelegt und ortsüblich sowie durch Anschlag am Eingang des Bades bekannt gemacht. Für Sonderveranstaltungen werden Sondernutzungszeiten festgelegt und veröffentlicht.

- (3) Das Baden und Schwimmen ist nur im gekennzeichneten Schwimmbereich, nicht im Wasseraufbereitungsbereich und im Pflanzenbereich gestattet. Die Hinweisschilder und Warnungen sind zu beachten.
- (4) Es ist untersagt das
1. Nacktbaden (gilt auch für Luft- und Sonnenbaden),
 2. Mitbringen und Benutzen von Surfbrettern,
 3. Mitbringen von Hunden,
 4. Mitbringen von Zweirädern,
 5. Mitbringen von Glasflaschen und Gläsern,
 6. Verursachen von Lärm,
 7. Verrichten der Notdurft außerhalb der vorgesehenen Einrichtungen,
- (5) In dem als Jugendcamp bezeichneten Bereich auf dem Naturbadgelände ist das Zelten und Nächtigen nach Maßgabe einer privatrechtlichen Zeltplatzordnung zulässig.
- (6) Im Übrigen gelten die Verhaltensregeln gemäß §§ 2 und 3.

§ 5

Befreiung

Auf Antrag kann im Einzelfall eine Befreiung von einem Verbot erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Befreiung kann auf Zeit, jederzeit widerruflich oder auf Widerruf bei Änderung der Sachlage erteilt werden. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder zum Schutz der Anlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.

§ 6

Benutzungssperre

Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben, können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 7

Vollzugsanordnungen

Die Gemeinde kann zur Durchsetzung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen und Zwangsmaßnahmen nach Maßgabe des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes treffen.

§ 8

Platzverweis und Betretungsverbot

Wer gegen Bestimmungen dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung getroffenen Anordnung in schwerwiegender Weise zuwider handelt, kann des Platzes verwiesen werden. Dasselbe gilt, wer in den Anlagen eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht. Außerdem kann auch das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 9

Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer in einer Anlage eine Beschädigung oder Verunreinigung verursacht, hat diesen Zustand unverzüglich auf seine Kosten zu beheben.
- (2) Andernfalls kann die Gemeinde nach vorheriger Androhung und Fristsetzung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verursachers durchführen. Die vorherige Androhung und Fristsetzung ist nicht notwendig, wenn der Verursacher nicht erreichbar oder Gefahr in Verzug ist oder wenn die sofortige Behebung der Beschädigung bzw. Verunreinigung im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 10

Haftung

- (1) Die Benutzung der Anlagen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Der Benutzer hat die gebotene Vorsicht und Sorgfalt anzuwenden und entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten.
- (2) Die Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Anlage zurückzuführen sind, wenn der für die Gemeinde handelnden Person Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 11

Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich gegen eine der in den §§ 2, 3 und 4 festgelegten Verhaltensregeln oder einem nach § 8 dieser Satzung verhängten Betretungsverbot zuwider handelt.
- (2) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen kann ein Verwarnungsgeld in Höhe von 5 bis 35 € nach Maßgabe des § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) erhoben werden.

- (3) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen diese Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür eine Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ampfing, 13. Dezember 2004

GEMEINDE AMPFING